

Aufgrund der/ des \$\$ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (60) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S.498);

\$\$ 1 bis 4c und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S.3316) in Verbindung mit den Überleitungs-vorschriften des \$ 244 (1) Satz I BauGB;

stellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 — PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990

Bauordnung für das Lond Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – Bauo NW) in der Fassung der Bekannlmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. De-zember 2006 (GV. NRW. S.615)

die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans gem. \$ 10 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. \$ 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr.1 BauGE

Mischgebiet gem. § 6 BauNYO (i.V. mil textlicher Festsetzung Nr.1, Nr.5 und Nr.6) Gewerbegebiete (eingeschrankt) gem. 8 8 Baunva Die Ziffern 1 bis 5 beziehen sich auf die eigenschaftsbezo gene Gliederung des GE-Gebietes. (i.V. mit textlicher Festsetzung Nr.2, Nr.4 und Nr.5)

Sonstiges Sondergebiet (eingeschränkt) gem. § 11 (2) BauNVO: Ausstellungsgelände (i.V. mit textlicher Festsetzung Nr.3 und Nr.4)

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO

z.B. (0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 BauNVO

Maximale Höhe baulicher Anlagen gem. \$\$ 16 und 18 BauNVO (i.V. mit textlicher Festsetzung Nr.7) z.B. H = 9,0 m

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB

Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO

Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNYO, maßgebend

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Flächen für die Ver- und Entsorgung gem. § 9 (1) Nr.12 und 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgung

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen gem. 9 (1) Nr.13

Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtlichen Festetzungen gem. S 9 (1) Nr.16 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Bepflanzen und zur Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Gewässer als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von (i.V. mit textlicher Festsetzung Nr.11)

Umgrenzung von Flächen zum Bepflanzen und zur Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Gewässer als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (i.V. mit textlicher Festsetzung Nr.12)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schultz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschulzgesetzes; gem. § 9 (1) Nr.24 und (6) RaucR BauGB (i.V. mit textlicher Festsetzung Nr.14)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlogen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; gem. § 9 (1) Nr.24 und (6) (i.V. mit textlicher Festsetzung Nr.15)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB Die textlichen Festsetzungen gelten nur in Verbindung mit der hierauf unter "I. Erklärung der Planzeichen" verweisenden Erläuterung.

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr.1 BauGE

Mischgebiet 1 gem. § 6 BauNYO
 Gem. § 1 (5) und (6) Nr.1 BauNYO sind die in § 6 (2) Nr.8
 sowie (3) BauNYO genannten Nutzungen nicht zulässig.

Gewerbegebiet (eingeschränkt) gem. § 8 BauNYO Gem. § 1 (5) und (6) Nr.1 BauNYO sind die in § 8 (3) Nr.3 BauNYO genannten Nutzungen nicht zulässig.

3. Sonstiges Sondergebiet (eingeschränkt) gem. § 11 (2) BauNVO: Ausstellungsgelande Es sind nur die folgenden Nulzungen zulässig: Messen, Aus-stellungen und sonstige Veranstaltungen.

 Das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe) ist gem. § 1 (4) Bou-NYO gegliedert; betriebliche Nutzungen in den Gebieten GEe¹ bis GEe⁵ und SO Ag werden gem. § 1 (5) BouNYO eingeschränkt und die von ihnen hervorgerufenen immissionen begrenzt. Durch Betriebe in den Gebieten GEe! bis GEe⁵ und SO Ag dürfen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogener Schallleistungspegel L* nicht überschritten werden:

A-bewertete, immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel L* in dB

SO Ag 61 46 69 54 66 51 74 59 69 54 63 51 67 52 61 46 67 52

Die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspe-gel für die Nachtzeit beziehen sich auf die lauteste Nacht-stunde nach TA-Lärm Nr. 6.4. Bei der Berechnung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels sind Beurteilungszuschläge nach TA-Lärm Nr. A.1.4 zu berücksich-

Grundlage für die Ausbreitungsberechnung mittels des im-missionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels L* ist die Definition für den Schallleistungspegel Lw in DIN ISO 0612 (Chalung Carbonbe, 1902)

Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck,

reierzeugnisse, Büroorganisationsmittel sowie für den pri-vaten Haushalt Datenverorbeitung und Telekommunikation Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze

- Comping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze Heiz- und Kochgeräle, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse Gebrauchtwaren dieser Liste Nohrungsmittel Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel Tafel-, Küchen und ähnliche Haushaltsgeräte

Abweichend von Satz 1 sind Nahrungsmittel als branchenübli-ches Randsortiment in Einzelhandelsbetrieben, die nicht der vorslehenden Liste zuzuordnen sind, zulässig.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB

Die Festsetzung über die max. Höhe baulicher Anlagen be-trifft nicht Schornsteine und untergeordnete Dachaufbauten.

 Stellplätze und Garagen einschließlich integrierter Abstell-räume sowie Nebenanlagen sind gem. 55 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVo auf den nicht überbauberen Grundsfücksflächen nur bis zu einer Tiefe von 40,0 m oder bis zur rückwärtgen Baugrenkehrsfläche zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind

stand von min. 3,0 m gemessen von der festgesetzten Grenze

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-lung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr.20 BauGB

9. Im Mischgebiet sind als Beläge für die befestigten Flächen wasser- und uirurchassige warerlainen wie zum beispiet entsprechendes Pflastermoterial, wassergebundene Decken oder Schotterrasen zugelassen. Solern Gründe des Bodenschulzes entgegenstehen oder eine ortsnahe Versickerung auf demseiben Grundstück ermöglicht wird, ist eine Versiegelung erlaubt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen oder mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr.25 BauGB

10.Großflächige Fassaden im Gewerbegebiet sollten, soweit mög-lich, begrünt werden. 11. Eine Bepflanzung mit Hecken aus heimischen Laubgehölzen und

und mit standortgerechten Bäumen ist entlang des Gewässers zu unterhalten und weiter zu entwickeln.

 Eine Hecke aus heimischen Laubgeh
ölzen und mit standortge-rechten B
äumen gem. Pflanzliste ist entlang der Stra
ße an-zupflanzen. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr.21 BauGB

 Mit nachfolgendem Symbol gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und GR/FR/LR

Die Breite dieses Rechts ist im Plan dargestellt. Die Leitun-

Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr.24 BauGB

14. Der immissionsgrenzwert gem. 16. BimSchV von tagsüber 69/64 dB(A) für GE/ MI-Gebiele, nachts 59 dB(A) in GE-Gebieten und das Orientierungswertes gem. DIN 18005 Beibl. I von nachts 50 dB(A) in MI-Gebieten soll nicht überschritten wer-

(rd. 1 dB(A)). Bei Überschreitung der angegebenen Werte (im entsprechenden Gebiet) hat für schutzbedürftige Räume pas-siver Lörmschutz nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu

erfolgen.
Für den in den Bauflächen gekennzeichneten Bereich ist die
Einrichtung von Außenwohnbereichen (zum "Wohnen" dienende
Gartenbereiche, Terrassen, Balkone und Loggien) nur straBenabgewandt und hausnah möglich (der geometrische Mittelpunkt des Außenwohnbereichs darf maximal einen Abstand von 2 m zur Hauswand aufweisen).

Passiver Larmschulz:
Für die in den Bauflächen gekennzeichneten Lärmpegelbereiche
wird passiver Lörmschulz festgesetzt.
Schlafräume und Kinderzimmer sind mit Schalischutztenstern
mit schallgedämmten Lüftungsöffnungen zu versehen. Weitere
bauliche Ausführungen von Bauteilen regeln sich nach der
DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" in der jeweils gültigen

bauvorhaben oder bei zukünftigen, wesentlichen bauliche Änderungen zu beachten, hingegen nicht für eine bestehende

DIN 4109: "ausnahmsweise zulässiges Wohnen (gem. BaulWO)", Büros, Behandlungsräume etc.) ist der passive Schallschutz so zu verbessern (inkl. des Einbaus schallgedämmter Lüftungs-öffnungen bei Schlaf- und Kinderzimmern), dass bei einem anegenden Beurteilungspegel von 70 dB(A) (ohne Refle liegenden Beurteilungspegel von 70 dB(A) (ohne Reflexions-onleil; also wie vor dem geöffneten Fenster gemessen) und kurzzeiligen Geräuschspilzen von lagsüber 100 dB(A) und nachts 90 dB(A) maßgebende Innenpegel nach VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 nicht überschritten werden. Dabei ist nach Tabelle 6 für dle Mittelungspegel Lm der jeweils kleinste Wert und für den mittleren Maximalpegel Lmax der arithmeti-sche Mittelwert zugrunde zulegen.

Bei Nachweismessungen nach TA-Lärm zu den schutzwürdigen

Nutzungen - Wohnnutzung in der Trift 18 und - Wohnnutzung in der Trift 35 ist zu beachten, dass der maßgebliche Immissionsort sich im schutzbedürftigen Raum befindet und die Messungen bei ge—

Die TA-Lärm ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG vom 26.08.1998.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BAUO NW

schlossenen Fenster zu erfolgen haben.

Die textlichen Festsetzungen Nr.1 bis Nr.5 gelten nur für den gem. BauNVO nit MI festgesetzten Bereich.

Zulässige Dachneigung für die Hauptdachflächen

des Drempels wird von OK Fertigfußboden der untersten Dachgeschoßebene bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dach

Für die Dacheindeckung dürfen nur schwarze, schiefer- und dunkelgraue oder dunkelbraune Bedachungsmateriolien entspre-chend den nachfolgend genannten Farben des Registers RAL 840-HR (seidenmatt) verwendet werden.

240-IN (seidermatt) verwendet werden.
Zulässige Farben:
schwarz (ähnlich wie Nr. 8022, 9004, 9005 und 9011),
schiefer- oder dunkelgrau (ähnlich wie Nr. 7015, 7016 und
7021) oder
dunkelbraun (ähnlich wie Nr. 8011, 8014, 8017, 8019 und 8028).

Die Dacheindeckung ist durchgehend mit nur einer der ge-nonnten Forben auszuführen, nuoncierte oder ornamentierte Dächer sind nur unzulässig. Die Verwendung glänzender Materialien ist ebenfalls unzu-lässig. Zinkeindeckungen, Solaroniagen und untergeordnete verglaste Dachflächen sind von dieser Festsetzung ausge-

Flachdächer von Garagen sollten begrünt werden. Eine Abdek-kung mit Kies oder Kiespressschichten wird ebenfalls empfoh-

Dachüberstände dürfen an der Traufe und am Ortgang 0,60 m

Dachaufbauten müssen auf die Fassadengliederung Bezug nehmen. Die Gesamtlänge der einzelnen Dachaufbauten darf je Trauf-seite insgesamt nur 60 % der Firstlänge betragen. Die Breite der einzelnen Dachaufbauten darf am äußeren Fußpunkt 3,00 m nicht übersteigen. Der Abstand von den Außenkanten der Gie-belwänden muss mind. 1,50 m betragen. Bei Dächern mit einer steileren Neigung als 45° ist für Schlepp-gauben eine Überschreitung der Breite der einzelnen Dachauf-bauten zulässig.

Die Dächer der Dachaufbauten sind in Material und Farbe dem

2. Außenwände

Für Außenwandflächen sind nur Putz, Sichtmauerwerk, Schiefer und Holz sowie gestrichene oder geschlämmte Oberflächen zulässig. Verkleidungen aus Naturstein sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als die Hälfte der gesamten Fassadenflä-

Die Verwendung glasierter oder glänzender Materialien (z.B. Fliesen, polierte Steine) ist unzulässig.

Für geputzte, gestrichene, geschlämmte, in Sichtmauerwerk oder mit Holz hergestellte Flächen sind nur helle sandfarbene, weiße sowie heilgraue Forbtöne entsprechend den nachfolgend genannten Forben des Registers RAL 840-HR (seidenmatt) zulässig. Zulässige Forben: hell sondforben (öhnlich wie Nr. 1013 und 1014),

well (dinitich wie Nr. 9001, 9003 und 9016) oder hellgrau (dinitich wie Nr. 7047, 9002 und 9018). Für mit Holz hergestellte Flächen sind, sofern sie nicht mehr als die Höllte einer Fassadenseite bedecken, zudem die natürliche Farbgebung belassende Lasuren und Farben zulässig.

stehendem Format gegliedert werden.

Werbeanlagen müssen sich in ihrer Gestaltung und ihren Ab-messungen den baulichen Anlagen unterordnen. Auf und vor Fassaden dürfen sie 20 % einer Wandselle nicht überschrei-ten. Als Wandseite gilt die Fläche zwischen der natürlichen Geländeoberkante und der Schnittlinie von der Außenwand mit der Dachhaut abzüglich der gesamten Fensterfläche. a) Ältstandort: Gaswerk
b) Altstandort: Sägewerk
c) Altstandort: Gesenkschmieden/ Else
d) Altstandort: Tankstellen
e) Altstandort: Tankstellen
f) Altstandort: Tankstellen
f) Altstandort: Tankstellen
f) Altstandort: Tankstellen
f) Altoblagerung: Basisaufschüttung
h) Altoblagerung: Basisaufschüttung
f) Altoblagerung: Basisaufschüttung
k) Altoblagerung: Basisaufschüttung
k) Altoblagerung: Basisaufschüttung
k) Altoblagerung: Basisaufschüttung

Werbeanlagen und deren Träger (z.B. Säulen oder Maste) dürfen eine Höhe von max. 8,00 m über Geländeoberkante nicht

tungen und Äbgrabungen) sind unzulässig. Soweit sie in Verbindung mit der Errichtung von Gebäuden stehen, sind den

Die textlichen Festsetzungen Nr.6 bis Nr.9 gelten nur für den gem. BouNVO mit GE festgesetzten Bereich.

7. <u>Außenwände</u>

dunkelgraue oder dunkelbraune Bedachungsmaterialien entspre-chend den nachfolgend genannten Farben des Registers RAL

Zulässige Farben: schwarz (ähnlich wie Nr. 8022, 9004, 9005 und 9011) oder 7021).
Die Dacheindeckung ist durchgehend mit nur einer der ge----ten Fachen auszuführen, nuancierte oder ornamentierte annten Farben auszuführen, nuancierte oder or nannten raroen auszurunren, nuoncierte oder ornamentere Dächer sind unzulässig. Die Verwendung glänzender Materialien ist ebenfalls unzu-lässig. Ziheindeckungen, Solaranlagen und untergeordnete verglaste Dachflächen sind von dieser Festsetzung ausge-

Flachdächer von Garagen sollten begrünt werden. Eine Abdek-kung mit Kies oder Kiespressschichten wird ebenfalls empfoh-

Dachaufbauten müssen auf die Fassadengliederung Bezug nehmen.

Für die Fassadenflächen sind nur helle sandfarbene, weiße, graue, dunkelblaue bis schwarze, braune oder grüne Farbtöne entsprechend den nachfolgend genannten Farben des Registers RAL 840-HR (seidenmatt) zulässig. Zulässige Farben: hell sandfarben (ähnlich wie Nr. 1013, 1014 und 1015),

weiß (ähnlich wie Nr. 9001, 9003 und 9016), grau (ähnlich wie Nr. 7013, 7015, 7016, 7021, 7042, 9002 und dunkelblau bis schwarz (ähnlich wie Nr. 5011, 5020 und 9005), braun (ähnlich wie Nr. 8019, 8022, 8024, 8025, 8027 und 8028)

und grün (ähnlich wie Nr. 6002, 6003, 6014 und 6015). Für mit Holz hergestellte Flächen sind zudem die natürliche Farbgebung belassende Lasuren und Farben zulässig. Für untergeordnete Fassadenflächen, wie z.B. Sockel, sind ab-weichende Materialien und Farben zulässig. Diese sind jedoch im Farbton an die vorgenannten Farbtöne anzupassen.

Die Verwendung glasierter oder glänzender Materialien (z.B. Fliesen oder polierte Steine) ist unzulässig. Ausnahmswei-se können Fassadenelemente aus Glas (z.B. lackiertes oder satiniertes Glas) zugelassen werden.

Die Fassaden sollten durch Fenster- und/ oder Türöffnungen mit

Die Fassadengliederung der einzelnen Geschosse ist aufein-ander abzustimmen.

Stadt Olpe hat am 21.06.2006 die Neu fassung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.
Der Beschluss wurde am 28.06.2006 öffentlich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattacefunden: 1. Bürgerligung hat stattgefunden: 1. Bürger-versammlung am 09.08.2006, 2. Einzelanhörung vom 10.08.2006 bis 11.09. 2006. Die frühzeitige Behördenbetei-Olpe, 26.01,2007 Der Bürgermeister In Vertretung gez. Knaebel Geometrische Eindeutigkeit eschluss zur öffentliche Olpe, 13.02.2007 Der Bürgermeister In Vertretung gez. Knaebel (Knaebel) Technischer Beigeordneter (LS)

Olpe, 17.05.2006

Der Landrat Im Auftrag

gez. Figge

Werbeanlagen von Gewerbebetrieben sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung im vorgenannten Sinn ist die jeweils festgesetzle Teilfläche des Gewerbege-bietes (jeweils die Bereiche GEe¹ bis GEe⁵).

len. Als Wandseite gilt die Fläche zwischen der natürlichen Geländeoberkante und der Schnittlinie von der Außenwand mit der Dachhaut abzüglich der gesamten Fensterfläche.

Werbeanlagen und deren Träger (z.B. Säulen oder Maste) dürfen eine Höhe von max. 8,00 m über Geländeoberkante nicht IV. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND NACHRICHT-

LICHE ÜBERNAHMEN VON NACH ANDEREN

GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFE-

NEN FESTSETZUNGEN

Kennzeichnung für Flächen, die im "Kataster über Altablage

außer Betriet

Böschungen im Uferstreifen der Bigge (nachrichtliche Über-



V. PFLANZLISTE

Pflanzliste für Grünflächen mit ökologischer Funktions-Bäume I.Ordnung Bergahorn Stieleiche Winterlinde Quercus robur Tilia cordata Bäume II.Ordnung Sorbus aucuparia Acer compestre Carpinus betulus Prunus avium Heister 150/ 175, zweime Efeu Eibe Felsenbirne Holunder, Schwarzer Hundsrose Kornelkirsche Comus mas Ligustrum vulgare Sorbus aria

VI. IN-KRAFT-TRETEN

Der Entwurf des Bebauungsplans und

die Begründung haben aufgrund der öffentlichen Bekanntmachnung am

21.02.2007 gem. \$ 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.03.2007 bis einschließlich 05.04.2007 öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan wurde von der Stadtver im 14.06.2007 gem. § 10 (1) BauGB al

gez. Schnüttger

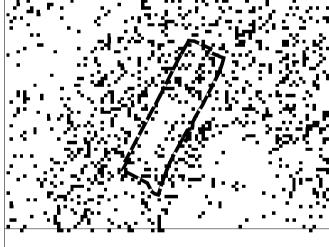
gez. Knaebel

Satzungsbeschluss

die Festsetzungen dieser Satzung ersetzt

gez. Müller

Maßstab





STADT OLPE

Bebauungsplan Nr.45 "Gewerbegebiet In der Trift''

Satzung vom 18.06.2007

Gemarkung: Olpe - Stadt

Flur: 7, 15 und 25

Maßstab 1.1000

0 10 20 40 60 80 100

In-Kraft-Treten des Plans Der Beschluss über den Bebauungsplan

Die Behörden und sonstigen Träge öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt worden.

Olpe, 02.05.2007 Der Bürgermeister In Vertretung gez. Knaebel

Olpe, 25.06.2007 Der Bürgermeiste gez. Quast

Diese Salzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGE in Kraft.

gez. Schnüttgen

